

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 80 „Bioenergie Hollenhof“

Chronologie des Verfahrens:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	25.09.2012
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zu Umfang/ Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	21.02.2013
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	17.06.2013 bis 23.07.2013
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	11.07.2013
Beschluss über Entwurf / Auslegungsbeschluss	27.08.2013
öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB mit Benachrichtigung der Behörden	01.10.2013 bis 01.11.2013
Beschluss über Anregungen/ Feststellungsbeschluss	06.03.2014
Rechtskraft	19.12.2014

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brüttendorf. Es befindet sich südwestlich außerhalb der geschlossenen Ortslage, westlich der B 71 (siehe nebenstehende Abbildung).



ohne Maßstab

Anlass und Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens

Die Betreiber der innerhalb des Plangebietes liegenden Biogasanlage möchten ihre Biogasanlage erweitern. Die zurzeit betriebene Anlage stößt mit der derzeit privilegiert zulässigen Erzeugung von 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr an ihre Grenzen. Es ist geplant, die mögliche Leistung der vorhandenen Motoren auszuschöpfen, um eine Optimierung der bestehenden Anlage zu erreichen. Allein dadurch können mehr als 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr erzeugt werden, sodass die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB überschritten werden.

Die geplante Größenordnung der Anlage ist von den Privilegierungsvoraussetzungen des BauGB nicht mehr gedeckt. Um die Erweiterung der Biogasanlage und die damit im Zusammenhang stehenden Nutzungen realisieren zu können, müssen die planungsrechtlichen Grundlagen durch die Bauleitplanung geschaffen werden.

Durch die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven erfolgt vorbereitend eine Darstellung der Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Bioenergie". Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Bioenergie Hollenhof“ der Stadt Zeven sollen die Erweiterung der Leistungsfähigkeit der Biogasanlage und künftig erforderliche bauliche Anlagen planungsrechtlich abgesichert werden.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung zu nennen. Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch Maßnahmen auf Flächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Auswirkungen auf den Menschen können sich durch Geruchs- und Schallimmissionen ergeben, eine wahrnehmbare Erhöhung der Belastungen ist durch die Erweiterung der Biogasanlage nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf Erholungsnutzungen und auf Kultur- und Sachgüter ergeben sich nicht.

Am 21.02.2013 wurde ein Scopingtermin durchgeführt, in dem die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfung Stellung nehmen sollten. Vom 17.06.2013 bis zum 23.07.2013 wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Anregungen des Landkreises das Emissionsgutachten an die Planung anzupassen wurden berücksichtigt. Die Kreisarchäologie hat geäußert, dass das Plangebiet als Verdachtsfläche für archäologische Funde einzustufen ist. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen. Die Untere Naturschutzbehörde und die Landesforsten regten an, den Waldbestand zu erhalten. Hier erfolgte ein separater Ortstermin mit dem Ergebnis, dass der geplante Behälter im südwestlichen Bereich aufgrund des Betriebes der Anlage platziert werden muss, jedoch der Wald trotzdem weitestgehend erhalten werden kann. Die Beeinträchtigungen des Waldes können innerhalb des Plangebietes durch eine Neuanpflanzung kompensiert werden.

Im Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine weiteren Anregungen und Bedenken mitgeteilt.

Der gem. § 2 a BauGB aufgestellte Umweltbericht enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung, zu Vermeidungsmaßnahmen und dem Ausgleichsbedarf und zu Planungsalternativen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgte am 11.07.2013. Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 wurden nicht vorgebracht.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand am 21.02.2013 ein Scopingtermin statt (s.o.). Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 17.06.2013 bis zum 23.07.2013. Neben den oben bereits aufgeführten Stellungnahmen zum Umweltschutz wurde vom LGLN über die derzeitige Flurbereinigung und den Ausbau der landwirtschaftlichen Erschließungswege informiert. Weitere Anregungen wurden im Planverfahren berücksichtigt oder sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Die öffentliche Auslegung des Planänderungsentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 01.10.2013 bis 01.11.2013 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 30.09.2013 angeschrieben mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 01.11.2013. Anregungen und Bedenken seitens der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurden zum Bebauungsplan nicht vorgebracht.

Angaben über die Abwägung der Alternativen

Der Geltungsbereich der Planung deckt sich weitestgehend mit der Fläche, die von der bestehenden Biogasanlage bereits in Anspruch genommen wird. Lediglich der nordöstliche Bereich wird derzeit noch landwirtschaftlich genutzt. Da die Bauleitplanung für die Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage aufgestellt wird, bieten sich alternative Standorte nicht an.

Mit dem weitgehenden Erhalt des Waldes im Südwesten des Plangebietes wurden die Belange des Waldes ebenfalls berücksichtigt. Zunächst war angedacht, die Waldfläche als Sondergebiet zu überplanen.

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 80 „Bioenergie Hollenhof“ wurde vom Rat der Stadt Zeven am 06.03.2014 beschlossen und ist nach der Bekanntmachung in der Zevener Zeitung seit dem 19.12.2014 rechtswirksam.

Zeven, den 08.01.2015

gez. Husemann

.....

(Husemann)
Stadtdirektor